

## Anlage

### Synopse Änderung des § 14 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
(1) Die Mitglieder des Magistrats nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.	Unverändert.
(2) Erklärungen und Auskünfte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden – von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter – innerhalb des einzelnen Geschäftsbereiches durch das zuständige Magistratsmitglied gegeben.	(2) Auskünfte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden – von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter – innerhalb des einzelnen Geschäftsbereiches durch das zuständige Magistratsmitglied gegeben.
	(2a) Erklärungen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jedes Magistratsmitglied abgeben.
(3) Vorlagen, die nach Maßgabe des Magistratsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten sind, können nur vom Magistrat in seiner Gänze in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zurückgezogen werden.	Unverändert.